



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 31. August 1983

G. Z. 1410/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wappen, das Siegel, die Farben und
die Fahne der Republik Österreich;
zu Zl. 1002/62-IV/7/83

Minist. GESETZENTWURF
Zl. 1002/62-IV/7/83
Datum: 2. 8. 83
Verteilt 1983-09-02 fedlach

Sehr geehrte Herren!

Dr. Otywanger

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Juni 1983, Zl. 1002/62-IV/7/83 beeilen wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Hofrat DDr. SKROVANEK
Generalsekretär

25 Beilagen

BUNDES-INGENIEURKAMMER

KOPIE

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 66 17 81 - SERIE

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 31. August 1983

G.Z. 1410/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wappen, das Siegel, die Farben und
die Flagge der Republik Österreich;
zu Zl. 1002/62-IV/7/83

Sehr geehrte Herren!

Zum Entwurf für das oben näher bezeichnete Bundesgesetz nehmen wir wie folgt
Stellung:

1. Der Titel erscheint etwas monströs geraten, weshalb wir den Vorschlag von Professor Dr. SCHÖNHERR ("Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich") unterstützen.
2. Zur Schlußbestimmung des § 9 ist anzumerken, daß die gewählte Lösung zum Recht der Weiterführung des Wappens oder Siegels nicht befriedigen kann. Abgesehen davon, daß die Formulierung "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften" unbedeutete programmatische Zielsetzungen vermuten läßt und der Begriff "Verwaltungsvorschriften" sicher zu eng ist, scheint uns nicht gerade angemessen, bestehende Berechtigungen etwa öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichsam in einem Appendix des Gesetzes abzutun. Wir hielten eine Ergänzung des § 4 durch einen weiteren Absatz 4 für eher angebracht und sachgerecht, der etwa lauten könnte:
"(4) Das Bundeswappen dürfen ferner Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristische und physische Personen führen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde."

BUNDES-INGENIEURKAMMER

G. Z. 1410/83

BLATT 2

Im übrigen dürfen wir anerkennend feststellen, daß der vorliegende Entwurf samt Erläuterungen in legistischer Hinsicht anderwärts Nachahmung verdient.

Wunschgemäß haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

PROF. DIPLO-ING. DR. KURT KOSS

(Prof.Dipl.Ing.Dr. Kurt KOSS)

